

Won **Ihro Römisch-Kayserlichen**
Königlichen Majestät *rc. rc.* in denen
eroberten Königl. Preussischen Landen Allerhöchst-verordne-
ten Administration, wegen wird hiemit kund, und zu wissen ge-
macht:

Demnach man in denen so wohl Clev-Märck-Mörssisch- als Geldrischen
eroberten Landen wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet des allergnädigst verspro-
chenen Schutzes ein ansehnlicher Theil derer Einwohnern ihre Güter, und Woh-
nungen verlassen, und sich in die übrige Preussische oder sonstige fremde Provinzen
geflüchtet, hingegen aber nicht nur der Kayserl. Königliche Allerhöchste Dienst,
sondern auch die Erhaltung dieser Länder selbst erheischet, daß sothane geflüchtete
Unterthanen auf ihren verlassenen Wohnungen sich wiederum einfinden mögen;

So werden zu dem Ende alle, und jede obberrührter Länder Unterthanen, Nie-
manden von was Stand, oder wer er immer seye, davon ausgenommen, welche sich
in Preussische, oder andere Provinzen begeben, durch gegenwärtiges Mandatum
auf das nachdrücklichste erinnert, und denenselben auf das schärfste anbefoh-
len, damit Sie sich auf ihre vorherige Wohnungen und zwar jene, so nur 20.
Stund weit von hier abwesend, in Zeit von 8. Tagen die übrige aber, so in wei-
ter dann 20. Stunden entlegene Landschaften sich geflüchtet in Zeit von 4. Wochen
vom heutigem Dato sich um so gewisser sistiren, als die Contravenienten, und
Ungehorsamen all ihrer in hiesigen Landen besitzenden Eigenthümer, Güter, Zin-
sen, und anderen Einkünften ohne Ausnahme verlustig erkläret, dieselbe Ihnen
ipso facto ab- und dem Fisco zuerkant seynd. Zu dem Ende wird weiters angeord-
net, daß Pächter, und alle diejenige, so einige Zinsen, oder sonstige Schulden,
Gelder, oder Naturalien an dergleichen Geflüchtete abzuführen haben, an dieselbe
von heutigem Dato an nichts mehr bezahlen oder liefern, sondern eine genaue
Specification des Quanti an wem, wohin, und warumme Sie es abzuführen
schuldig, in Zeit von 6. Wochen hieher an die Kayserl. Königl. Administration
übergeben sollen, wie dann diejenige, so in ein oder anderem gegenwärtigen Be-
fehl gegen alles vermuthen überschreiten würden an Gut, oder Geld willkührlich auch
nach beschaffenheit der Sache, und Umstände mit Leibs-Strafe belegen werden
sollen als nach welchem sich beyde Theile zu richten, und ihrem Schaden
auszuweichen wissen werden. Gegeben zu Cleve in Administratione den 12. Augusti.
1757.



van de Beld.

*Ontfangen den 17 augusti 1757
gepubliceert, en geabgigeert den 21 augusti*

Magel.